

Zeitschrift: Archiv für Tierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 10 (1842)
Heft: 4

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII.

M i s z e l l e n.

1.

Thierarzt Gasser in Belz, Kt. Bern, bemerkt über diejenige Krankheit, die unter den Namen Mutterwuth, Stiersucht 2c. bekannt ist, daß er mit Erfolg bei starken vollsaftigen Thieren einen Aderlaß von zirka 2 Maß und hierauf täglich zweimal, jedesmal 2½ Quentchen Kampher mit Milch vermischt eingegeben habe; schwächern Thieren, die mit dieser Krankheit behaftet seien, gebe er diese Mischung, ohne vorher Blut zu entleeren, und zudem lasse er den letztern täglich eine Flasche guten Wein geben. Wenn indeß die Krankheit zu lange ange dauert habe, so haben ihn auch diese Mittel im Stiche gelassen.

2.

Bei einem Pferde, das häufig an Kolik litt, sie jedesmal, wenn es etwas stark angestrengt wurde, in leichterem Grade erhielt, und woran es endlich zu Grunde ging, fand Thierarzt Schär in Groß-Affoltern, Kt. Bern, einen großen Eitersack an den kleinen Gedärmen, mit welchem diese verwachsen waren.

3.

Derselbe behandelte eine Kuh, die alle Erscheinungen der stillen Bölle (chronischen Blähsucht) darbot, und bei welcher, als der Wanststich gemacht werden wollte, die kleinen Gedärme zum Vorschein kamen. Die Kuh wurde getödtet und die Sektion ergab, daß die Erscheinungen im Leben von der stark durch eine große Menge

Wasser und zwei normal gebildeten Kälbern aufgetriebenen Gebärmutter hergerührt haben, durch welche Ausdehnung die Dauungseingeweide gedrückt, und in ihrer Verrichtung gestört wurden.

4.

Thierarzt Jäggi in Madiswyl, Kt. Bern, will bei einer Kuh die Raserei, durch Schreck verursacht, ausbrechen gesehen haben. Es dauerte die Krankheit fünf Tage, und fing erst nach einer Blutentleerung an abzunehmen. Ein älterer Thierarzt hielt die Krankheit für die Wuthkrankheit, was sie aber, wie schon der Uebergang in Genesung zeigt, nicht sein konnte.

5.

Thierarzt Schenker, Vater, von Dänikon, Kant. Solothurn, bemerkt über das Blutharnen, daß er dieses Uebel am häufigsten bei dem Vieh, das auf Sandwiesen an der Aare weidete, gefunden habe, und zwar zur Zeit als der Weißdorn blühte, und er ist daher geneigt, dem Blüthenstaube dieser Pflanze den größten Antheil an der Entstehung desselben nehmen zu lassen; doch gibt er zu, daß Erlen, Weidenknospen und Sprossen der Fichten dazu mitwirken, und selbst die große Hitze dasselbe begünstige. In den Eichen- und Tannenwäldern, in welchen das Vieh Wasser in genügender Menge bekam, und kein Weißdorn war, wurden zwar die Thiere mitunter auch vom Blutharnen befallen; aber es war dieses weit leichter zu heilen, als das in oben bezeichneter Gegend vorkommende. Am gefährlichsten war übrigens dasjenige Blutharnen, welches im hohen Sommer auf den Hochweiden erschien, auf welchen die Thiere oft, wegen Man-

gel an Futter, Pflanzen verschlingen, die scharf sind, und auf denen sie bei großer Hitze kein Wasser finden. Auf nassen Weiden habe er das Blutharnen nie epizootisch angetroffen.

6.

G e s e h ,

betreffend den Verkehr mit Vieh.

Wir Präsident und Großer Rath des schweizerischen Kantons Thurgau, in Revision der Verordnung über den Viehverkehr vom 21. April, beschließen und verordnen:

1. Der Verkehr mit Rindvieh aus dem hiesigen und andern Kantonen ist jedem erlaubt, und jedermann kann sowohl das von den Einwohnern des hiesigen Kantons, als aus andern Kantonen angekaufte Vieh sogleich wieder verkaufen oder vertauschen.

2. Der Viehverkehr steht aber unter polizeilicher Aufsicht, und ist nur insoweit gestattet, als gesundes Vieh verkauft und kein solches angekauft werden darf, welches an Orten gestanden hat, wo eine ansteckende Viehkrankheit herrscht und noch Viehbann Statt findet.

3. Jedes aus dem Auslande eingebrachte Stück Rindvieh muß 3 Wochen in dem Stalle des Käufers stehen, ehe es wieder verkauft werden darf, es wäre dann, daß es an die Art verkauft und sogleich geschlachtet würde. Der Dawiderhandelnde macht sich einer Buße von 5 fl. schuldig. Viehhändler, die mit Vieh aus dem Auslande Handel treiben wollen, sind dieser Verfügung nicht unterworfen, sie haben aber für die Bewilligung hierfür ein Patent bei dem Sanitätsrath einzulösen.

Jeder Käufer eines Stückes Rindvieh ist gehalten, bei Uebernahme desselben sich einen Gesundheitschein von dem Verkäufer zustellen zu lassen, und solchen innert den nächsten zweimal 24 Stunden nach Einführung des Viehes in seine Gemeinde an den Scheinausstheiler der letztern abzugeben. Dießfällige Nichtachtung zieht eine Buße von 2 fl. nach sich.

Die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Fälle, wo fremdes Vieh eingeführt und in einer diesseitigen Gemeinde eingestellt wird.

5. Die Metzger sind ebenfalls der Vorschrift des §. 4. dieser Verordnung unterworfen, und haben für jedes zur Schlachtung angekaufte Stück Rindvieh einen Sanitätschein zu Handen zu nehmen, und solchen dem Scheinausstheiler ihrer Gemeinde abzugeben.

5. Diese Gesundheitscheine müssen gedruckt, der in dem betreffenden Lande allgemein eingeführten Form entsprechend, und von dem dort gesetzlich dazu autorisirten Beamten ausgestellt sein. Scheine, die nicht in dieser Form ausgestellt sind, deren Inhalt und das Datum der Ausstellung verändert, oder die mit Bleistift geschrieben sind, sind ungültig, und diejenigen, die solche ungültige Scheine angenommen, haben eine Buße von fl. 2. 42 kr. zu bezahlen.

7. Weder auf dem Markte, noch im Stalle darf in Stück Vieh ohne einen Gesundheitschein, welcher auf den betreffenden Verkäufer selbst ausgestellt ist, verkauft werden. Jeder, der wissentlich ein Stück Vieh kauft, in dessen Schein der Name des Verkäufers unrichtig bezeichnet ist, verliert das Recht auf die allfällige

Währschaftsklage für das betreffende Stück Vieh, und hat überdieß noch eine Buße von fl. 5. zu bezahlen.

8. Jeder Einwohner, der ein Stück Kindvieh außerhalb seiner Ortsgemeinde verkauft, oder ein solches an das Futter in einen andern Stall stellt, muß dem Käufer oder Einsteller, einen von dem Scheinaustheiler seiner Gemeinde bezogenen, gedruckten, mit dem Stempel des Kantons Thurgau, und dem Datum der Ausstellung versehenen Gesundheitschein einhändigen.

9. Die Gesundheitscheine sind nicht länger als 14 Tage gültig.

10. Die Gemeindräthe, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge die Austheilung der Viehgesundheitscheine obliegt, beauftragen mit diesem Geschäfte für jede Ortsgemeinde ihres Municipalbezirkess, oder auch bei kleinern Ortsgemeinden für mehrere derselben zusammen, insbesondere eines ihrer Mitglieder, welches nicht selbst den Viehhandel treibt, und geben von dieser Anordnung jedesmal dem Bezirksarzte Anzeige.

11. Einem solchen Beauftragten liegt ob, die erforderlichen Gesundheitscheine vorschriftsgemäß auszufertigen, insofern keine Spur von ansteckenden oder feucheartigen Krankheiten unter dem Vieh der Ortsgemeinde vorhanden ist, und auch kein Verdacht wegen innerlicher Krankheit bei dem betreffenden Stück Vieh, oder sonst Bedenken in Absicht auf die Währschaftsbedingnisse obwaltet. Würde er aber diese beschränkende Bedingnisse außer Acht lassen, und vorsichtiger oder pflichtvergessener Weise Gesundheitscheine ausstellen, wo solche Bedenken

wirklich vorwalten, so ist er für den Schaden haftbar, der allfällig daraus entstehen könnte.

12. Die Scheinausstheiler beziehen die Gesundheits-scheine von den Bezirksärzten, und haben dafür vom Stück 4 kr. zu bezahlen.

13. Ueber die nach §. 4. eingegangenen sowohl, als über die nach §. 8. ausgestellten, Gesundheits-scheine haben die Scheinausstheiler eine genaue Kontrolle zu führen, und dieselben in fortlaufenden Nummern (wobei mit jedem Jahr mit No. 1 anzufangen ist) darin einzutragen. Hierbei werden sie sich an das ihnen zuzustellende gedruckte Formular halten, und die größte Pünktlichkeit und Ordnung angelegen sein lassen.

14. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Scheinausstheiler durch die Gemeindammänner die Sanitäts-schein-Kontrolle sammt den eingegangenen Gesundheits-scheinen dem Bezirksarzte zu Handen des Sanitätsrathes einzugeben. Ein Doppel der Kontrolle bleibt in der Gemeinde.

15. Scheinausstheiler dürfen für eigenes Vieh keine Scheine ausstellen. Für diesen Fall, so wie für die Fälle der Abwesenheit, bestellt der Gemeindrath einen Stellvertreter.

16. Als Entschädigung sind von jedem auszustellenden Gesundheits-scheine 8 kr., mit Inbegriff des Formulars, und für die Abnahme und Kontrollirung eines Gesundheits-scheines von eingebrachtem Vieh 2 kr. zu beziehen.

17. Der Gemeindrath des Markortes ist verpflichtet, besondere Veranstaltung zu treffen, daß die Gesundheits-scheine von dem zu Markt gebrachten Vieh strenge

untersucht werden, und er ist für alle daher entstehenden Unordnungen verantwortlich.

18. Geschehen auf einem Marktplatze Zwischenverkäufe um Vieh mit dem nämlichen Gesundheitsseine, so ist dessen Inhaber gehalten, bei dem Scheinaustheiler des Marktplatzes denselben auf den Namen des neuen Käufers visiren zu lassen, wofür eine Taxe von 2 fr. zu entrichten ist.

19. Das Hausiren mit Hornvieh ist gänzlich untersagt. (Dekret vom 11. März 1836.)

20. Wer nach §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes mit Vieh aus dem Auslande Handel treiben will, hat bei dem betreffenden Gemeindrath für die Summe von fl. 1000. durch Hinterlegung des Werthes oder durch Bürgschaft zweier hablichen Kantonsbürger Kaution zu leisten. Dieselbe wird bei allfälliger Zahlungsunfähigkeit des Viehhändlers für gerichtlich zuerkannte Entschädigungen für Bußen und Kosten, welche durch Uebertretung dieses Gesetzes, oder anderweitige Verletzung der ihm als Viehhändler obliegenden Pflichten veranlaßt werden, in Anspruch genommen.

21. Der Viehhändler hat sich sowohl über diese Kautionleistung, als auch über den Besitz eines guten Leumundes durch ein in folgender Form ausgestelltes gemeindräthliches Attestat bei dem Sanitätsrath auszuweisen.

„Wir der Ammann und die Mitglieder des Gemeindrathes N. bescheinigen anmit:

Daß NN. von N, welcher für die Jahre 18... 18... 18... 18... die Bewilligung zur Betreibung des Viehhandels zu erhalten wünscht, ein rechtlicher Mann sei,

und daß derselbe der gesetzlichen Vorschrift gemäß, für die Summe von fl. 1000. durch Hinterlegung von (oder durch Bürgschaft des N. N. und des N.) genügende Kaution gegeben habe; weshalb derselbe zur Gewährung seines Gesuches empfohlen wird.

Gegeben N. den . . .

Im Namen des Gemeindrathes
N. N.

Eingesehen von dem Bezirksarzte des Bezirkes N. N.“

Auf ein solches Zeugniß ertheilt ihm dann der Sanitätsrath die Bewilligung zum Viehhandel für die Dauer von vier Jahren in Form eines Patentes, und stellt den so patentirten Viehhändler unter die Aufsicht des Bezirksarztes.

Der Gemeindrath wird sich versichern, daß die Bürgen die Kautionsleistung kennen, für welche sie sich verpflichten.

22. Für ein solches Patent wird eine Taxe von fl. 5. neben der Stempelgebühr bezahlt, wovon fl. 3. der Sanitätskassenscheine,

40 fr. der Kanzlei des Sanitätsrathes,

40 fr. dem Bezirksarzte, und

40 fr. dem betreffenden Scheinausstheiler zufallen.

23. Von einem Viehhandelspatente darf einzig diejenige Person Gebrauch machen, für welche dasselbe ausgestellt ist, sie darf daher niemals durch andere in ihrem Namen den Viehhandel betreiben lassen, und sich keiner Gehülften oder Knechte bedienen, die nicht auf landesübliche Weise für ihren Dienst gedungen sind, und bei ihr in Kost und Lohn stehen.

24. Die Viehhändler müssen bei einer Buße von fl. 2. für jedes aus dem Auslande erhandelte Stück Vieh den dazu erhaltenen Gesundheitschein dem Scheinausstheiler ihrer Gemeinde innerhalb 24 Stunden nach dem Einbringen des Viehs übergeben, und, wenn die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Gesundheitschein's geprüft sein wird, und sie Willens sind, dasselbe nicht zu behalten, sondern sogleich wieder auf einem Markte oder anderwärts zu verkaufen, sich einen neuen Schein dafür ausstellen lassen, in welchem bemerkt werden muß, daß der Verkäufer Viehhändler ist, und daß das betreffende Stück Vieh aus dem Auslande eingeführt wurde.

25. Alles Vieh, welches mit unordentlichen, oder mit gar keinen Sanitäts Scheinen begleitet ist, muß ohne Vorzug dahin, woher es gekommen ist, zurückgewiesen, oder, wenn die Umstände solches nicht zulassen, auf Unkosten des Eigenthümers so lange abgesondert gehalten werden, bis ein vorschriftsmäßiger Gesundheitschein beigebracht sein wird, und überdieß ist der Käufer mit fl. 5. zu bestrafen.

Dießfällige Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Scheinausstheiler ist vorerst zu ahnden, und im Wiederholungsfalle zur Buße zu leiten.

26. Vieh, dessen Kauf durch Währschaftsklagen, oder sonstige Einreden rückgängig wird, ist dem Verkäufer mit dem dafür erhaltenen Gesundheitscheine zurückzustellen.

27. Die Gemeindräthe beziehen die Bußen, welche in Folge dieses Gesetzes von ihnen selbst bestimmt werden, zu Handen der Gemeindrathskasse mit Vorbehalt desjenigen Drittheils, welcher dem Leiter oder Anzeiger zufällt.

Ist indeß durch die Uebertretung dieses Gesetzes Schaden entstanden, so wird überdieß der Fehlbare, so wie jeder, welcher den übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder den in besondern Fällen von dem Sanitätsrath, oder den Bezirks- und Ortspolizeibehörden bezüglich auf den Viehverkehr erlassenen Verfügungen zuwider handelt, dem kompetenten Richter überwiesen, und ist von diesem je nach Umständen zu bestrafen, und außerdem zum Ersatz des allfällig verursachten Schadens anzuhalten.

28. Durch dieses Gesetz sind die Verordnungen des Kleinen Rathes vom 21. April 1812 und 4. September 1829, so wie die nachträgliche Bestimmung, betreffend die Bußen im §. 34 des Gesetzes vom 1. Oktober 1832 aufgehoben.

29. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1838 in Kraft.

30. Dem Kleinen Rath ist die Vollziehung übertragen.

Weinfelden, den 4. Oktober 1837.

Der Präsident des Großen Rathes,
Dr. Kern.

Der Staatschreiber,
Sekretär des Großen Rathes,
Gräflin.

7.

Chronik der Gesellschaft Schweiz. Thierärzte.

Schon mehrere Jahre wurde der Verhandlungen der Gesellschaft in dieser Zeitschrift nicht mehr gedacht, und es bleibt daher hier übrig, wenigstens einen Theil des Versäumten nachzutragen.

Das Wichtigste, was in der Sitzung des Vereines

den 24. Herbst. 1838 zu Aarburg geschah, war Aufstellung von Preisfragen, die wir hier, da seitdem ein Zeitraum von bald 5 Jahren verflossen, nicht aufzählen wollen. Dann ertheilte die Gesellschaft dem Prof. Kychner in Bern für das Jahr 1839 einen Kredit von 100 Frk., um, Behufs kritischer Anzeigen ins Archiv für Thierheilkunde, sich Schriften anschaffen zu können. Den sämtlichen Regierungen der Schweiz wurde gutächtig mitgetheilt, es dürfte zweckmäßig sein, auch den Pferdehandel unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und anzuordnen, daß für diese Thiere, wenn sie in den Handel gebracht werden wollen, Gesundheitscheine eingeholt werden müssen. Die Preisbeantwortung über die Wirkungsweise der Quecksilbermittel von Hr. H ir z e l, Lehrer an der zürcherischen Thierarzneischule, erhielt den von der Gesellschaft ausgesetzten Preis von 40 Franken, und eben so wurde den Herren Dr. R ö c h l i n in Zürich und N ä f, gerichtlichem Thierarzte in Aarburg, für ihre Abhandlungen, die Währschaftsgesetze der Schweiz betreffend, die festgesetzte Prämie von 64 Frkn. zuerkannt. Endlich wurde beschlossen, eine Revision der Statuten der Gesellschaft vorzunehmen, und zu diesem Zwecke eine Kommission von drei Mitgliedern bestellt, ihr in nächster Sitzung einen Entwurf hierzu zu überbringen. Durch ein Mitglied des Sanitätsrathes, welches der Versammlung beiwohnte, erhielt die Gesellschaft vom Kt. Aargau das Geschenk von 100 Franken. Wegen Mangel an Zeit konnte das in dieser Zeitschrift, VIII. Band, 4tes Heft, S. 334 — 390, abgedruckte Bericht über die Fortschritte der Veterinärwissenschaft nicht vorgetragen werden.

In Rapperschweil am Zürichsee versammelte sich den 19. August die Gesellschaft für das Jahr 1839. Neben einigen das Organische des Vereines betreffenden Schlußnahmen wurde ein Preis von 80 Frkn. auf eine populäre Schrift über die Hundswuth ausgesetzt, und auch auf die beste Bearbeitung der Maul- und Klauenseuche eine Prämie von 60 Frkn. angeboten. Der durch die Kommission unvollendet gebliebene Entwurf revidirter Statuten wurde Hrn. Bezirkssthierarzt Freudweiler in Zürich zur Vollendung übertragen, der auch zum Präsidenten des Vereines gewählt wurde. Zum Ref. über die Fortschritte der Thierheilwissenschaft wurde Hr. Hirzel, Lehrer, bestellt. Von der Regierung des Kt. St. Gallen erhielt der Verein ein Geschenk von 146 Frkn. Die Versammlung wurde im nächsten Jahre im Kt. Zürich abzuhalten beschlossen, und den 26. Oktober in Auserföhl abgehalten. Hier wurden von den früher aufgestellten Preisaufgaben zwei gestrichen, namentlich die über die Milzseuche und die Blasenkrankheit der Hausthiere, die übrigen beibehalten, und der Preis der auf die gelungenen Beantwortungen derselben gesetzt worden, um die Lust zur Bearbeitung der Aufgaben zu steigern, etwas erhöht. Der von Hrn. Freudweiler revidirte Statutenentwurf wurde einer Kommission von drei Mitgliedern zur Prüfung übertragen, das Prüfungskomitee der Preisaufgaben statutengemäß neu gewählt, und als Ort der künftigen Versammlung der Kt. Thurgau bezeichnet. Von der Regierung des Kant. Zürich erhielt die Gesellschaft ein Geschenk von 200 Franken.

8.

N e k r o l o g.

Herr Joh. Georg Suppli war in dem Jahr 1797 zu Prolliswinden, in der Gemeinde Egnach, im Thurgau geboren. Er hatte ein achtungswerthes Elternpaar, und war der vierte Sohn desselben. So viel ich mich erinnern kann, bezahlte die Mutter, eine geborne Ammann von Romanshorn, die Geburt dieses Sohnes mit ihrem Leben. Schon als Kind verlor er auch seinen Vater, Hans Ulrich Suppli, Handelsmann in Egnach, durch einen frühen Tod. Die Umstände, in denen der Vater, der nach dem Tode seiner ersten Gattin sich zum zweiten Mal verheirathete, seine zahlreiche Familie hinterlassen hatte, waren zwar nicht glänzend, boten aber doch unter fleißiger Fortbetreibung der Geschäfte durch die Wittve und der ältern Söhne ein genügendes Auskommen dar. Die Stiefmutter, eine verständige, thätige, achtungswerthe Person, nahm sich des heranwachsenden, schöne Geistes- und Gemüthsanlagen zeigenden Knaben mit ächt mütterlicher Liebe und Treue an, pflegte denselben sorgfältig, und übte den wohlthätigsten Einfluß auf seine geistige und sittliche Entwicklung. Der gutgebildete Knabe reifte zum edeln, hoffnungsvollen Jünglinge heran, und empfahl sich überall durch seine Anlagen, durch seine Lernbegierde und sanften, gefälligen Sitten. Entschlossen, sich einem wissenschaftlichen Berufe zu widmen, erhielt er im Jahre 1813 bei einem thurgauischen Pfarrer Unterricht in den Elementarwissenschaften. Zu dieser Zeit empfing er auf freundschaftlichem Wege die Kunde, daß die früher freirte

Stelle eines thurgauischen Oberthierarztes noch immer unbesezt sei, weil diejenigen Subjekte, die sich anfänglich der Thierheilkunde mit mehr Wissenschaftlichkeit als gewöhnlich zu widmen schienen, sich am Ende der Menschenheilkunde widmeten, da diese lukrativer erschien: so faßte er den Entschluß zum gründlichen Studium der Veterinärwissenschaft. Nach einiger Befähigung zur wissenschaftlichen Auffassung begann er mit seinen Berufsstudien. Im Frühjahr 1814 trat er sodann in das Veterinärinstitut in Karlsruhe. Von da begab er sich im Dezember des gleichen Jahres in die königl. baier'sche Zentral-Veterinärschule in München, und als er auch diese mit Ende August 1815 wieder verließ, in die kaiserl. Thierarzneischule in Wien, wo er bis zum Sommer des Jahres 1816 blieb. Die sämtlichen zahlreichen Zeugnisse von den Privatlehrern und Professoren aller dieser Veterinärinstitute sind für ihn alle gleich ehrend. Es ist bei ihm immer dasselbe Ziel höchst möglicher Tüchtigkeit für seinen einstigen Beruf, immer derselbe ununterbrochene und ausharrende Fleiß in der Benutzung aller Fächer der Wissenschaft, der er sich widmete, und aller Uebungen, die ihn zu derselben immer mehr befähigen und vervollkommen konnten. In diesen Zeugnissen wird sein sittliches Betragen den Gesetzen der Anstalt vollkommen entsprechend genannt. In allen Prüfungs-urkunden des Institutes zu Wien erhielt er die erste Klasse. Kein Wunder also, daß er nach seiner darauf erfolgten Rückkehr in sein Vaterland die gesetzliche Prüfung, wie das Brevet zur Ausübung der Thierheilkunde besagt, mit besonderm Wohlgefallen und gänzlicher Zufriedenheit der

thierärztlichen Prüfungsbehörde bestand. Eine zwar mißglückte Unternehmung einiger Freunde, spanische Merinos-Schafe nach Ungarn zu verpflanzen, wobei er indessen durch seine Kenntnisse und Sorgfalt nicht geringe Dienste leistete, führte ihn im Jahre 1817 nach Ungarn, und dann zur Aufsicht über die Schäfereien und die Viehzucht eines ungarischen Edelmanns. Nach Jahresfrist mit dem Testimonium großer Kenntnisse und eines vortreflichen Charakters einem Edlen in Wien empfohlen, der in Steiermark und Ungarn Besitzungen hatte, blieb er in gleicher Eigenschaft und mit Auszeichnung noch mehrere Jahre, bis er im Jahre 1825 abermals in sein Vaterland zurückkehrte. Im Juni desselben Jahres erhielt er, nachdem er nun auch manigfache Erfahrungen in seinem Berufsfache gesammelt, und mit ehemaligen Lehrern in Wien in mehrjähriger, vortheilhafter und freundschaftlicher Verbindung gestanden hatte, von der thurgauischen Regierung die Denomination zum Oberthierarzte des Kantons. Seinen engern Berufskreis begann er in Sulgen, betrieb ihn auch eine Zeit lang in Tägerwilen und Gottlieben; dann aber durch die Wahl einer Gattin mit einer Familie in Erlen in angenehmere Verhältnisse gekommen, schlug er seinen Wohnsitz in Erlen auf, wo er in der Folge Liegenschaften ankaufte. Während seinem 10 jährigen Aufenthalt daselbst wurde seine Berufspraxis zwar nie sehr ausgedehnt und groß, da für einmal noch das Volk nicht sowohl in der Weite den wissenschaftlichen Thierarzt aufsucht, als vielmehr nach der nähern, wenn auch weniger sichern Hülfe greift. Aber dennoch genoß er in Beziehung auf Praxis

das größte Zutrauen, leistete schon in dieser engern Sphäre viel Nützliches, und wurde deswegen an seinem Wohnorte und in der Umgegend hoch geschätzt. Seiner Stellung als Oberthierarzt leistete er ein vollkommenes Genüge zur besten Zufriedenheit der Sanitätsbehörde. Mit der größten Bereitwilligkeit war er überall zugegen, wo man seiner Kenntnisse und seiner Dienste bedurfte, und leistete so im Thierarzneiwesen Viel und Befriedigendes. Der Sanitätsrath des Kantons hatte die wichtige Verfügung getroffen, daß weiter keine thurgauischen Jünglinge zu Thierärzten patentirt werden sollen, die sich nicht bei dem Oberthierarzt durch einen Lehrkurs die Tüchtigkeit dazu erworben haben. In Folge dessen sind während der kurzen Zeit seines Berufslebens nicht weniger als 62 Zöglinge von ihm in der Thierheilkunde unterrichtet worden, die mit großer Achtung und Liebe ihm anhängen. Mit Wissenschaftlichkeit war bei ihm auch eine seltene Lehrgabe vereint, und ein Charakter, der dem Zöglinge Achtung abgewann und Zutrauen einflößen mußte; er war ihnen ein nachahmungswerthes Muster und Vorbild für ihr Berufs-, bürgerliches und häusliches Leben. So hat er sich nicht nur um seine Zöglinge, sondern auch um den Kanton nicht geringe Verdienste erworben.

Einige werthvolle thierärztliche Abhandlungen und Gutachten sind aus seiner Feder geflossen, und ein Theil davon im Archiv der Thierheilkunde aufbewahrt. Ein rein patriotischer Sinn befeelte ihn, der auch Anerkennung fand, indem ihn der Wahlkreis seiner Heimat wiederholt zum Mitgliede des Großen Rathes erwählte,

und der Gr. Rath ihn zum außerordentlichen Mitgliede des Sanitätsrathes berief. Die Gemeinde seines Wohnortes wählte ihn zum Mitgliede der Schulvorsteherschaft. Alle seine Stellen bekleidete er mit uneigennütziger und edler Hingebung bis zu seinem Tode.

Seinem anerkannten Werthe im öffentlichen Leben und Wirken setzte sein häusliches Leben die Krone auf. Die Vorsehung ließ ihn eine Lebensgefährtin finden, die ganz geeignet war, sein Glück zu begründen; diese, ausgerüstet mit Eigenschaften, die stille, häusliche Zufriedenheit sichern, flocht ihm, mit Schiller zu sagen, himmlische Rosen ins irdische Leben.

Wie aber das schönste Leben oft frühe untergeht, und nicht selten den thätigsten, gemeinnützigsten Gliedern der Gesellschaft die Nacht einbricht, die das Ende des irdischen Wirkens ist, dafür ist auch seine Geschichte Beweis. Schon seit mehreren Jahren war er mit periodischem Herzleiden behaftet. Dieses Uebel schien im Jahr 1838 bis 39 ihn zu verlassen, trat aber gegen dem Ende von 1839 nur stärker und hartnäckiger wieder ein. Die Aerzte, die ihn behandelten und über den Fall konsultirt wurden, waren in ihren Ansichten über die eigentliche Ursache des Leidens und Heilmittel verschiedener Ansicht. Genug, die Krankheit ging nicht in Wiedergenesung über, sondern nach einem mehrwöchentlichen, schmerzvollen, beängstigenden Kampfe des Lebens mit dem Tode erlag jenes den 15. Februar 1840 im 43sten Altersjahre. Seine irdische Hülle ruht in dem Friedhofe zu Erlen.

Unvergeßlich seinen Freunden und Allen, die ihn kannten, und neben achtungswerther Berufsthätigkeit und

öffentlichem Verdienst, wahre menschliche Bildung und Humanität im bescheidenen Gewande der Tugend zu schätzen wissen, bleibt der früh entrissene Suppli in freundlichem und rühmlichem Angedenken, ein schönes Muster zur Nachahmung seinen Berufsgenossen.
